



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

██████████
Direktor
Europäische Polizeiakademie (CEPOL)
Bramshill, Hook
Hampshire RG27 0JW
Vereinigtes Königreich

Brüssel, 26. März 2014
GB/██████████/D(2014)0745 C 2013-0893
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung der Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz, Fall 2013-0893

Sehr geehrter Herr ██████████

wir haben Ihre Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“), die Sie dem EDSB zur Vorabkontrolle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten an der Europäischen Polizeiakademie („**CEPOL**“) übermittelt haben, geprüft. Diese Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz („Leitlinien“).

Der EDSB weist darauf hin, dass die Analyse und die Grundsätze in seiner gemeinsamen Stellungnahme zum gleichen Thema („gemeinsame Stellungnahme“)¹ im vorliegenden Fall ebenfalls maßgeblich sind.

Der EDSB wird auf die Vorgehensweisen von **CEPOL** eingehen, die offensichtlich nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB stehen, und für **CEPOL** entsprechende Empfehlungen formulieren.

1) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

¹ Angenommen am 11. Februar 2011; es ging darin um 18 Agenturen; Fall 2010-0071.

In der Meldung von CEPOL und in den Datenschutzerklärungen für die ärztliche Einstellungsuntersuchung und die jährliche ärztliche Pflichtuntersuchung wird auf Artikel 5 Buchstabe a und d der Verordnung als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung verwiesen.

Wie es in den Leitlinien heißt, ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Einstellungs- und der Jahresuntersuchung durch CEPOL im Beamtenstatut der EU zu finden. Diese Verarbeitungen sind erforderlich, um Krankenurlaube von CEPOL-Bediensteten verwalten und überwachen zu können, und um deren Fähigkeit beurteilen zu können, unter Berücksichtigung medizinischer Probleme ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Die fragliche Verarbeitung ist also gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung für die Wahrnehmung der Aufgabe von CEPOL erforderlich, die im öffentlichen Interesse auf der Grundlage des Beamtenstatuts der EU ausgeführt wird.

In der Frage, ob Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung anzuwenden ist, ist der EDSB der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang die Einwilligung ein Problem ist, da zu bezweifeln ist, ob betroffene Personen als Beschäftigte wirklich frei und „ohne jeden Zweifel“ ihre Einwilligung geben können. Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung könnte jedoch als zusätzliche Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung medizinischer Daten angesehen werden, die auf der Grundlage des Statuts oder anderer aufgrund der Verträge erlassener Rechtsakte für den Zweck der weiteren ärztlichen Betreuung erhoben wurden.

Der EDSB empfiehlt CEPOL daher, in die Meldung und die Datenschutzerklärungen die vorstehend erläuterte Klarstellung zu Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung aufzunehmen.

2) Speicherfristen

Mit Blick auf die Leitlinien und die gemeinsame Stellungnahme empfiehlt der EDSB, die Speicherfristen in der Meldung sowie in den Datenschutzerklärungen für Einstellungs- und Jahresuntersuchungen klarzustellen. Im Wortlaut sollte zum einen deutlich werden, dass **medizinische Ergebnisse und Arztberichte** in der Patientenakte höchstens dreißig Jahre nach der Aufnahme des letzten Dokuments in die Akte aufbewahrt werden. Personalakten hingegen, in denen die **Eignungsbescheinigungen** aufbewahrt werden, werden zehn Jahre nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem aktiven Dienst bzw. der letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt.

CEPOL sollte ferner darüber Auskunft geben, ob die Patientenakten von CEPOL-Bediensteten vom medizinischen Dienst der Europäischen Kommission oder dem externen medizinischen Dienstleister aufbewahrt werden.

In der Datenschutzerklärung sollte weiter die Speicherfrist für administrative Daten im Zusammenhang mit Krankschreibungen angegeben werden.

3) Auskunfts- und Berichtigungsrecht

CEPOL hat in der Meldung mit Blick auf die Leitlinien des EDSB dargelegt, wie das Auskunfts- und Berichtigungsrecht wahrgenommen werden kann.

In den Datenschutzerklärungen für Einstellungs- und Jahresuntersuchungen wird jedoch lediglich auf die Existenz dieser Rechte hingewiesen. Der EDSB empfiehlt CEPOL, die Datenschutzerklärungen mit den Erläuterungen aus der Meldung zu ergänzen, damit betroffene Personen ihre Rechte in vollem Umfang verstehen.

4) Empfänger und Auftragsverarbeiter

Der EDSB hält fest, dass in den beiden Datenschutzerklärungen für die Einstellungs- und die Jahresuntersuchung CEPOL als Empfänger den medizinischen Dienst der Kommission und den externen medizinischen Dienstleister angibt.

CEPOL hat mit dem medizinischen Dienst der Kommission eine Dienstgütevereinbarung über die Durchführung der Einstellungsuntersuchungen unterzeichnet und einen externen medizinischen Dienstleister in London mit der Durchführung der Einstellungs- und der Jahresuntersuchungen beauftragt. Im Sinne von Artikel 23 der Verordnung werden beide Parteien im Namen der Agentur tätig und sind daher eher als Auftragsverarbeiter und weniger als Empfänger einzustufen. Sie sind nämlich verpflichtet, die Verarbeitung nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, also CEPOL, vorzunehmen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Ihre Verpflichtungen bezüglich Vertraulichkeit und Sicherheitsvorkehrungen sind auch in der Dienstgütevereinbarung bzw. im Vertrag festgelegt (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

Der EDSB empfiehlt CEPOL daher eine Klarstellung dahingehend, dass der medizinische Dienst der Kommission und der externe medizinische Dienstleister im Sinne von Artikel 23 der Verordnung als Auftragsverarbeiter im Namen von CEPOL tätig werden.

Bitte übersenden Sie dem EDSB im Nachgang zu diesem Schreiben innerhalb von drei Monaten überarbeitete Fassungen der Meldung und der Datenschutzerklärungen als Nachweis darüber zu, dass **CEPOL** die obigen Empfehlungen des EDSB umgesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: [REDACTED], Datenschutzbeauftragter
[REDACTED], Leiterin des Corporate Service Department